



Einwohnergemeinde
Brislach

Benutzungsordnung für die Liegenschaften der Einwohnergemeinde Brislach

vom 1. März 2025

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf § 70a Abs. 1 Bst. b) das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28. Mai 1970, folgende Benutzungsordnung für die Liegenschaften der Einwohnergemeinde Brislach:

Anmerkung: Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf männliche, wie auch auf weibliche Formen.

A. Zuständigkeit

§ 1 Zweck

Diese Benutzungsordnung regelt die Benutzung der Mehrzweckhalle (Haus A), Turnhalle (Haus B), Schulhausunterkellerung und Küche, Aussenanlage (Rasenplatz), Foyer und Passerelle, Hartplatz, Gemeindesaal, Glöggliisaal, Kommissionszimmer, Theorieraum (Zwingenstrasse 70) und Jugendraum.

§ 2 Grundsatz

Die Benutzung des jeweiligen Raumes ist nur während der vereinbarten Zeit und für den bewilligten Zweck erlaubt. Ein ausgehändigter Schlüssel darf nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 3 Entscheidungsinstanz

¹ Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Brislach ist Entscheidungsinstanz für die Anwendung dieser Benutzungsordnung.

² Der Gemeinderat überträgt der Gemeindeverwaltung die Aufsicht, die Verantwortung und die Kompetenzen über die Benutzung der Mehrzweckhalle (Haus A), Turnhalle (Haus B), Schulhausunterkellerung und Küche, Aussenanlage (Rasenplatz), Foyer und Passerelle, Hartplatz, Gemeindesaal, Glöggliisaal, Kommissionszimmer und Theorieraum (Zwingenstrasse 70) im Rahmen der einzelnen Hausordnung.

³ Der Gemeinderat überträgt der Jugendraumaufseherin zusammen mit dem zuständigen Gemeinderatsmitglied die Aufsicht, die Verantwortung und die Kompetenzen über die Benutzung des Jugendraums im Rahmen der einzelnen Hausordnung.

⁴ Der Hauswart hat die Aufsicht über alle Sportanlagen. Seinen Anordnungen ist strikte Folge zu leisten.

⁵ In Streitfällen entscheidet der Gemeinderat.

⁶ Die finanzielle Kompetenz für sämtliche Liegenschaften und Räume liegt beim Gemeinderat.

§ 4 Benutzungsgebühren

¹ Die Benutzungsgebühren sind in der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Brislach geregelt.

² Diese sind dem Hauswart in bar bei der Schlüsselrückgabe zu entrichten.

§ 5 Hausordnung

Die Verhaltensmassregeln innerhalb der betreffenden Räume sind in der jeweiligen Hausordnung festgelegt (Anhänge).

B. Allgemeine Bestimmungen

§ 6 Anspruch

Die Räume der Gemeinde Brislach werden ausnahmslos nur an Vereine mit Sitz in Brislach und an volljährige Privatpersonen (ausgenommen Jugendraum) mit Wohnsitz in Brislach zur Benutzung frei gegeben.

§ 7 Haftung

¹ Die Benutzer haften für alle Schäden, deren Entstehung auf unsachgemässen Gebrauch, Fahrlässigkeit oder Mutwilligkeit zurückzuführen sind. Schäden an Anlagen und Einrichtungen sowie Geschirr- und Glasbruch werden bar eingezogen oder in Rechnung gestellt.

² Allfällige Beschädigungen sind umgehend dem Hauswart oder dem Verwaltungspersonal zu melden.

³ Den Veranstaltern wird geraten, für Anlässe eine Versicherung abzuschliessen.

§ 8 Haftung seitens Gemeinde

¹ Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung für persönliche Effekten ab. Sowohl bei Verlust, wie auch bei Diebstahl.

² Fundgegenstände werden vom Hauswart maximal für ein Jahr aufbewahrt.

§ 9 Raumbelegung

¹ Die Raumbelegung ist nur zu den jeweils bewilligten Zeiten gestattet. Für regelmässige Benutzer werden die bewilligten Zeiten im Belegungsplan verbindlich festgelegt.

² Eine Raumbelegung ausserhalb der zugewiesenen Zeiten ist möglich, nach Bewilligung eines ordentlichen Gesuchs (Benutzungsgesuch, Verzichtserklärung Hallenzeit) durch die zuständige Instanz.

³ Vorrang haben die Nutzer gemäss Belegungsplan und die Organisationen gemäss Veranstaltungskalender der Gemeinde Brislach.

⁴ Zugeordnete Belegungszeiten dürfen nicht eigenständig an Dritte übertragen werden. Weder im Einzelfall, noch für eine regelmässige Nutzung.

§ 10 Sperrzeiten

Während den festgelegten jeweiligen Sperrzeiten dürfen die Räumlichkeiten nicht betreten werden. Diese werden in geeigneter Weise den Nutzern zur Kenntnis gebracht.

§ 11 Bewilligungspflichtige Anlässe Mehrzweck- und Turnhalle, Schulhausunterkellerung

¹ Für sämtliche Anlässe ausserhalb des Belegungsplanes der Mehrzweck- und Turnhalle ist eine entsprechende Bewilligung bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

² Das Benutzungsgesuch für Mehrzweckhalle, Turnhalle und Aussenanlagen inkl. der „Verzichtserklärung Hallenzeit“ ist mindestens 60 Tage vor dem Anlass einzureichen.

³ Unabhängig des Veranstaltungsortes ist die Durchführung eines öffentlichen Anlasses bewilligungspflichtig. Bei Bedarf ist das separate Formular „Gesuch um Erteilung eines Gelegenheits-Wirtepatentes“ frühzeitig beim Gemeinderat einzureichen.

§ 12 Bewilligungspflichtige Anlässe Gemeindesaal, Glöggli- und Kommissionssaal, Kommissionszimmer und Theorieraum

¹ Für sämtliche private Anlässe im Gemeindesaal, Glöggli- und Kommissionssaal, Kommissionszimmer und Theorieraum ist eine entsprechende Bewilligung bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

² Behörden-, Kommissionen- sowie Vereinssitzungen sind lediglich meldepflichtig.

³ Das Benutzungsgesuch für Gemeindesaal, Glöggli- und Kommissionssaal, Kommissionszimmer und Theorieraum ist mindestens 14 Tage vor dem Anlass einzureichen.

⁴ Unabhängig des Veranstaltungsortes ist die Durchführung eines öffentlichen Anlasses bewilligungspflichtig. Bei Bedarf ist das separate Formular „Gesuch um Erteilung eines Gelegenheits-Wirtepatentes“ frühzeitig beim Gemeinderat einzureichen.

§ 13 Abgabe von Schlüsseln

Die Schlüssel für den Zutritt zu den verschiedenen Räumen werden wie folgt verwaltet und abgegeben:

Mehrzweckhalle (Haus A), Turnhalle (Haus B), Schulhausunterkellerung und Küche, Foyer und Passerelle, Aussenanlage (Rasenplatz), Hartplatz:	Hauswart
Gemeindesaal, GlöggliSaal, Kommissionszimmer:	Gemeindeverwaltung
Theorieraum:	Gemeindearbeiter
Jugendraum:	Jugendraumaufseherin

§ 14 Verlust oder Beschädigung von Schlüsseln

Ein verlorener oder beschädigter Schlüssel hat eine Anpassung des Schliesssystems zur Folge. Die entsprechenden Kosten werden der verursachenden Person in Rechnung gestellt.

§ 15 Pflichten der Benutzer

¹ Die Benutzer sind verpflichtet, bei der Benutzung der Räume und Einrichtungen grösste Sorgfalt walten zu lassen. Sie haben die Anlagen sauber zu halten und für die Ordnung zu sorgen.

² Das Mobiliar muss wieder an seinen angestammten Platz versorgt werden.

³ Nach Gebrauch ist alles auf seine Vollständigkeit zu überprüfen und in sauberem Zustand geordnet zu versorgen.

⁴ Den allfälligen weiterführenden Angaben und Bestimmungen in der entsprechenden Hausordnung sind Folge zu leisten. Ebenso sind die feuer- und verkehrspolizeilichen Weisungen zu befolgen.

§ 16 Bedienung technischer Geräte

Die Bedienung von technischen Geräten, wie z.B. die Lautsprecheranlagen, Beamer, usw. dürfen nur nach Instruktion durch den Hauswart, den Gemeindearbeiter oder durch das Verwaltungspersonal erfolgen.

§ 17 Aussenlautsprecher

Gemäss § 4 und § 5 Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung der Einwohnergemeinde Brislach dürfen Lautsprecheranlagen und ähnliche Geräte nur so benutzt werden, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird. Als Nachtruhe gilt die Zeit zwischen 23:00 – 06:00 Uhr. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

§ 18 Park- und Abstellplätze

¹ Auf dem Areal der Gemeindeliegenschaften stehen Parkplätze zur Verfügung. Reichen diese Parkmöglichkeiten nicht aus und muss auf weitere Plätze ausgewichen werden, ist darauf zu achten, dass dadurch keinerlei Verkehrsbehinderungen entstehen.

² Es besteht zudem die Möglichkeit den Hartplatz als Parkplatz zu nutzen. Es darf nur der vordere Teil genutzt werden, zwischen den Gebäuden Haus A und Haus B dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden.

³ Zur Benutzung des Hartplatzes jeglicher Art, ist mindestens 10 Tage im Voraus beim Gemeinderat das entsprechende Gesuch einzureichen.

⁴ Fahrräder, Mofas, Trottinets und ähnliches sind an geeigneter Stelle, resp. an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

⁵ Auf dem Areal der Liegenschaft Zwingenstrasse 70 gibt es besondere Auflagen zur Parkierung der Fahrzeuge. Diese sind der entsprechenden Hausordnung zu entnehmen.

§ 19 Missachtung der Benutzungsordnung

Missachtungen der Benutzungsordnung inkl. der dazugehörigen Hausordnungen werden durch den Gemeinderat entsprechend geahndet.

C. Regelmässige Benutzer

§ 20 Belegungsplan

¹ Der Belegungsplan ordnet die regelmässige Benutzung der Gemeindeliegenschaften.

² Für die Sporthallen wird ein separater Belegungsplan erstellt, welcher auf der Homepage der Gemeinde und im Aushangkasten der Mehrzweckhalle und Turnhalle publiziert wird.

§ 21 Anpassungen am Belegungsplan

Änderungsanträge von Vereinen sind nach Möglichkeit vorgängig untereinander abzustimmen und ein Vorschlag ist an die entsprechend zuständige Stelle zu richten.

§ 22 Belegung durch die Schule

Die Belegung der Sporthallen und Aussenanlagen durch die Schule wird für die ihr zugesicherte Zeit selbständig von der Schule organisiert. Diese ist jedoch mit dem Hauswart aufgrund der Reinigungszeiten abzustimmen.

§ 23 Schlüssel für regelmässige Benutzer

¹ Jedem regelmässigen Benutzer werden Schlüssel mit der Zutrittsmöglichkeit für die bewilligten Räume abgegeben. Diese Schlüssel sind persönlich und werden nur gegen Unterschrift des Schlüsselempfängers abgegeben.

² Der Zutritt ist dennoch lediglich zu den jeweils zugeteilten Zeiten erlaubt.

³ Wechselt innerhalb des Vereins/Benutzers der Schlüsselträger, müssen der alte und der neue Schlüsselträger die Schlüsselübergabe beim Hauswart mit Unterschrift bestätigen.

§ 24 Schlüsselkontrolle

Der Schul- und Hauswart führt die Schlüsselkontrolle für sämtliche Gemeindeliegenschaften.

D. Vermietung allgemein

§ 25 Benutzungsgesuche

¹ Für eine einmalige Benutzung der Räumlichkeiten der Mehrzweckhalle, Turnhalle, Schulhausunterkellerung und Küche ist ein entsprechendes Gesuch zu Händen der Gemeindeverwaltung mindestens 60 Tage vor dem Anlass einzureichen. Das entsprechende Formular kann bei der Gemeindeverwaltung oder beim Hauswart bezogen werden. Zudem stehen die Formulare auf der Homepage der Gemeinde zum Herunterladen zur Verfügung.

² Für private Anlässe im Gemeindesaal, GlöggliSaal, Kommissionszimmer und Theorie-raum ist ein entsprechendes Gesuch zu Händen der Gemeindeverwaltung mindestens 14 Tage vor dem Anlass einzureichen. Das entsprechende Formular kann bei der Gemeindeverwaltung oder beim Hauswart bezogen werden. Zudem stehen die Formulare auf der Homepage der Gemeinde zum Herunterladen zur Verfügung. Vorgängig ist die Gemeindeverwaltung betreffend Verfügbarkeit zu kontaktieren.

³ Die Reservation ist erst erfolgreich, sofern die Verwaltung diese per E-Mail oder telefonisch bestätigt.

⁴ Für eine Benutzung des Hartplatzes ist beim Gemeinderat frühzeitig ein Benutzungsgesuch einzureichen. Die Schlüsselausgabe erfolgt durch den Hauswart, allerdings nur, sofern ein bewilligtes Gesuch vorliegt.

⁵ Die Hausordnung Jugendraum enthält gleichzeitig das entsprechende Benutzungsgesuch.

§ 26 Berücksichtigung von Benutzungsgesuchen

Auf die gemäss Veranstaltungskalender der Gemeinde festgelegten Anlässe ist Rücksicht zu nehmen. Weitere Benutzungsgesuche werden in Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt.

§ 27 Depotgebühr

Für die Herausgabe von Schlüsseln wird keine Depotgebühr verlangt.

§ 28 Zusätzliche Bewilligungen

Die Einholung allfälliger zusätzlicher Bewilligungen, wie z.B. Gelegenheits-Wirtepatent, Tombola- / Lottobewilligung, usw. ist Sache des Veranstalters.

E. Nutzung der Räume

§ 29 Raumübergabe

Der entsprechende Raum wird von der zuständigen Stelle übergeben.

§ 30 Rückgabe des Raumes

¹ Der entsprechende Raum ist in tadellosem Zustand inkl. Reinigung, siehe auch § 32 Reinigung, zurückzugeben. Die Abnahme erfolgt durch den Hauswart oder durch ein Mitglied des Pikett-Team Brislach. Festgestellte Beschädigungen der Infrastruktur werden protokolliert.

² Das gesamte Inventar der Küche wird nach der Rückgabe einer Kontrolle unterzogen. Fehlendes oder beschädigtes Geschirr bzw. der Infrastruktur werden protokolliert.

§ 31 Möblierung

¹ Das Aufstellen von Mobiliar erfolgt nach Anweisung des Hauswartes.

² Das Mobiliar ist wieder an gleicher Stelle, in gleicher Anordnung zu versorgen.

§ 32 Reinigung

¹ Den Anweisungen des Hauswarts, Gemeindearbeiters, resp. des Verwaltungspersonals sind Folge zu leisten.

² Die Korridore und Eingangshalle sind in besenreinem Zustand abzugeben.

³ Die Sporthallen, Schulhausunterkellerung und Küche, sanitären Anlagen, Aussenanlagen, Gemeindesaal, Glöggliisaal, Kommissionszimmer, Hartplatz, Theorieraum und Mobiliar sind sauber und gereinigt abzugeben.

⁴ Die Reinigungshinweise in der jeweiligen Hausordnung sind zu beachten.

⁵ Ist nach der Raumrückgabe eine Nachreinigung oder dergleichen erforderlich, wird der effektive Aufwand entsprechend der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Brislach fällig und wird entweder direkt durch den Hauswart in bar eingezogen oder durch die Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

§ 33 Kücheneinrichtung

Sofern im Gesuch die Benutzung der Kücheneinrichtung bewilligt wurde, kann davon uneingeschränkt Gebrauch gemacht werden. Die Bedienung der Küchengeräte darf aber erst nach eingehender Instruktion erfolgen.

§ 34 Abfallentsorgung

¹ Die Entsorgung des Abfalls ist Sache des Benutzers. Für liegengebliebenen Abfall werden die Entsorgungsgebühren und die aufgewendete Zeit gemäss Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Brislach in Rechnung gestellt.

² Es besteht die Möglichkeit, gegen Bezahlung den Abfallcontainer der Gemeinde zu gebrauchen.

§ 35 Rauchverbot

Das Rauchen ist in sämtlichen Räumlichkeiten verboten.

F. Öffnungszeiten

§ 36 Öffnungszeiten generell

¹ Die Öffnungszeiten der Räume sind wie folgt:

Montag bis Freitag	08:00 Uhr – 23:00 Uhr
Samstag	08:00 Uhr – 18:00 Uhr
Sonntag	geschlossen

² In der entsprechenden Hausordnung können abweichende Zeiten festgelegt werden.

³ Über allfällige Ausnahmegewilligungen entscheidet die zuständige Instanz in Absprache mit dem Hauswart.

§ 37 Schliessung der Räume

¹ Alle Aktivitäten in den Räumen sind ohne spezielle Bewilligung ab 23:00 Uhr einzustellen.

² Der Hauswart legt die Dauer der generellen Schliessung während den Schulferien, Feiertagen, Reinigungszeiten und besonderen Ereignissen fest. Diese Termine werden auf der Homepage der Gemeinde und im Aushangkasten der Mehrzweckhalle und der Turnhalle publiziert.

³ Alle Aktivitäten in den Aussenanlagen sind ab 23:00 Uhr einzustellen. Der Gemeinderat kann hier auf schriftlichen Antrag Ausnahmen bewilligen.

§ 38 Ruhe, Sicherheit und Ordnung

¹ Die Verantwortung für einen ordnungsgemässen Betrieb, bzw. für eine ordnungsgemässe Nutzung, liegt beim Gesuchsteller, resp. beim Mieter der Räumlichkeiten.

² Auf die Einhaltung von Ruhe und Ordnung, auch ausserhalb der Räumlichkeit ist strengstens zu achten. Das Reglement über die öffentliche Ruhe und Ordnung der Einwohnergemeinde Brislach ist zwingend einzuhalten und auf die Nachbarschaft ist Rücksicht zu nehmen.

³ Bei Veranstaltungen mit Musik, sind die Fenster und Türen ab 22:00 Uhr zu schliessen.

⁴ Dem Veranstalter können durch die bewilligungserteilende Stelle spezielle Auflagen bezüglich Sicherheitsdienst, Feuerwehr, Polizei, usw. erlassen werden.

⁵ Die hierfür anfallenden Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

G. Abschlussbestimmungen

§ 39 Verstoss gegen die Benutzungsordnung

Vereine oder Privatpersonen, welche gegen diese Benutzungsordnung inkl. der entsprechenden Hausordnung verstossen, kann das Benutzungsrecht entzogen werden.

§ 40 Hausordnungen

Nachfolgende Hausordnungen bilden einen integrierenden Bestandteil zu dieser Benutzungsordnung für die Liegenschaften der Einwohnergemeinde Brislach.

- Anhang 1 – Mehrzweckhalle (Haus A)
- Anhang 2 – Turnhalle (Haus B)
- Anhang 3 – Schulhausunterkellerung und Küche
- Anhang 4 – Aussenanlage
- Anhang 5 – Foyer und Passerelle
- Anhang 6 – Gemeindesaal
- Anhang 7 – GlöggliSaal
- Anhang 8 – Kommissionszimmer
- Anhang 9 – Theorieraum
- Anhang 10 – Jugendraum
- Anhang 11 – Schulhaus Haus A (für interne Zwecke)
- Anhang 12 – Schulhaus Haus B (für interne Zwecke)

H. Inkrafttreten

§ 41 Inkrafttreten

¹ Die Benutzungsordnung für Liegenschaften der Gemeinde Brislach wird vom Gemeinderat an der Sitzung vom 24. Februar 2025 genehmigt und per 1. März 2025 in Kraft gesetzt.

² Sämtliche vorausgehenden Reglemente, Verordnungen und Weisungen werden per gleichem Datum aufgehoben und haben keine Gültigkeit mehr.

Namens des Gemeinderates Brislach

Hannes Niklaus
Gemeindepräsident

Daniela Weideli
Gemeindeverwalterin